

# RS OGH 1998/1/27 7Ob343/97k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1998

## Norm

MRG §16 abs1 Z2

MRG §29 Abs3 Z1 lit a

## Rechtssatz

Soll ein Unterschied zwischen den beiden getrennt angeführten und mit unterschiedlichen Rechtsfolgen versehenen Tatbeständen der Neuerrichtung von Gebäuden und der (bloßen) Neuschaffung von Bestandobjekten im Sinn der §§ 16 Abs 1 Z 2 und 29 Abs 3 Z 1 lit a MRG bestehen bleiben, kann bei letzterem Tatbestand nicht schon allein deshalb das Vorliegen der Neuschaffung von Bestandräumlichkeiten verneint werden, wenn überhaupt noch irgendein umbauter Raum aus dem Altbestand, nämlich hier die einzelnen leerstehenden Fabrikshallen, als "Außenhaut" bestehen bleibt. Auch beim Dachbodenausbau, der als Neuschaffung von Bestandräumen anzusehen ist, lag bereits vor dem Umbau ein umbauter Raum vor.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 343/97k

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 7 Ob 343/97k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109215

## Dokumentnummer

JJR\_19980127\_OGH0002\_00700B00343\_97K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)